
S 15 AS 1254/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 1254/21
Datum	12.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 3163/22
Datum	24.01.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2022 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Kostenübernahme für die Reparatur/Erneuerung einer Hausrückschließeanlage, die vorschussweise Auszahlung des Regelbedarfs für Januar 2021 und ein Schadensersatzanspruch streitig.

Der 1964 geborene Kläger verfügt über eine 1989 abgeschlossene Ausbildung zum Schriftsetzer/Fotosetzer und studierte Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule D2 in S1. Das Studium schloss er 1994 als Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH D2) ab. Nach Aktenlage war er im Pressehaus S2 in der Vorstufenabteilung Montage (2 Jahre) und im Operating (7 Jahre) beschäftigt.

Der Kl  ger bezieht seit dem Jahr 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (im Folgenden: laufende Leistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch     B  rgergeld, Grundsicherung f  r Arbeitssuchende     (SGB II). Er bewohnt allein ein     zur H  lfte     in seinem Miteigentum stehendes Reihenhaus unter der im Rubrum genannten Anschrift. Hierf  r fallen verschiedene Nebenkosten (Geb  udeversicherung, Wasser/Abwasser, Abfallgeb  hren, Schornsteinfeger usw.) sowie Heizkosten, nicht jedoch weitere Wohnkosten (   Miete   ) an.

Mit Bescheid vom 26.11.2019 (Bl. 197 eVA) und   nderungsbescheiden vom 23.01.2020 (Bl. 212 eVA), vom 26.03.2020 (Bl. 229 eVA), vom 24.04.2020 (Bl. 244 eVA), vom 17.06.2020 (Bl. 250 eVA), vom 18.09.2020 (Bl. 254 eVA) und vom 11.12.2020 (Bl. 284 eVA) bewilligte der Beklagte dem Kl  ger laufende Leistungen f  r den Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2020. Dabei bewilligte er den im Bewilligungszeitraum ma  geblichen Regelbedarf f  r einen Ein-Personen-Haushalt sowie Neben- und Heizkosten.

Auf den Weiterbewilligungsantrag des Kl  gers bewilligte der Beklagte dem Kl  ger mit Bescheid vom 23.11.2020 (Bl. 277 eVA) laufende Leistungen f  r den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 i.H.v. monatlich 456,26     (Regelbedarf 446,00    , Mehrbedarf Warmwasser 10,26    ).

Mit Schreiben vom 20.01.2021, beim Beklagten eingegangen am 21.01.2021 (Bl. 307 eVA) beantragte der Kl  ger unter Darstellung einer eigenh  ndig gefertigten Aufstellung die   bernahme der Kosten f  r Wasser/Abwasser f  r das Jahr 2021,    bedarfs- und zeitgerecht zum 01.02.2021   . Der Beklagte forderte den Kl  ger mit Schreiben vom 25.02.2021 (Bl. 311 eVA) auf, den vollst  ndigen Jahresgeb  hrenbescheid f  r Wasser/Abwasser zu   bersenden.

Mit Schreiben vom 11.03.2021, beim Beklagten eingegangen am 12.03.2021 (Bl. 315 eVA), beantragte der Kl  ger die Kosten  bernahme f  r die M  llgeb  hren laut Abfallgeb  hrenbescheid 2021 bis sp  testens 23.03.2021. Dem Schreiben war der Jahresgeb  hrenbescheid 2020 einschlie  lich der Festsetzung der Vorauszahlung 2021 der Stadtwerke L1 f  r Wasser/Abwasser (Bl. 316/318 eVA) sowie der Abfallgeb  hrenbescheid 2021 vom 23.02.2021 der Abfallwirtschaft B1 beigef  gt (Bl. 319 eVA).

Mit   nderungsbescheid vom 17.03.2021 (Bl. 321 eVA) bewilligte der Beklagte f  r die Monate Februar bis Dezember 2021 laufende Leistungen unter Ber  cksichtigung der tats  chlichen Wasser-/Abwassergeb  hren im jeweiligen F  lligkeitsmonat sowie unter Ber  cksichtigung von Abfallgeb  hren f  r das Jahr 2021 i.H.v. 171,60     im Monat M  rz.

Bereits zuvor, mit Schreiben vom 16.12.2020, beim Beklagten eingegangen am 17.12.2020 (Bl.    287 eVA), hatte der Kl  ger die    notfallbedingte Vorab  bernahme    der Kosten f  r seine defekte Haust  rschlie  anlage beantragt. Die Schlie  anlage seiner Haust  r sei seit 14.12.2020 kaputt, eigene Reparaturversuche seien erfolglos verlaufen. Aktuell gelange er nur   ber die schwer zu   ffnende bzw. zu schlie  ende Kellert  r in sein Haus. Er ben  tige eine neue Schlie  anlage. Die Kosten hierf  r seien im Rahmen der Unterkunftskosten von dem Beklagten zu tragen. F  r den Einbau einer neuen Schlie  anlage ben  tige er nicht nur einen Schl  sseldienst, da dieser lediglich

TÄ¼ren Ä¶ffne, sondern einen SchlÄ¼ssel- und SchlieÄ¼anlagendienst. Hiervon gebe es in der nÄ¼heren Umgebung nur den Ä¶L2-SchlÄ¼sseldienstÄ¶. Nach mÄ¼ndlicher RÄ¼cksprache im LadengeschÄ¼ft des Ä¶L2-SchlÄ¼sseldienstesÄ¶ am 15.12.2020 wÄ¼rden fÄ¼r den Einbau der neuen SchlieÄ¼anlage voraussichtlich Kosten in HÄ¶he von 370,00 Ä¶ (Arbeitszeit 3 Stunden 210,00 Ä¶, Anfahrtskosten innerorts 20,00Ä¶, SchlieÄ¼anlage 80,00 Ä¶, Mehrwertsteuer 60,00 Ä¶ Ä¶ aufgerundet) entstehen; ggf. auch mehr. Die konkrete HÄ¶he der Kosten hÄ¼nge davon ab, welche SchlieÄ¼anlage und wie viele Arbeitsstunden fÄ¼r den Einbau benÄ¶tigt wÄ¼rden. Weil es sich bei dem SchlÄ¼ssel- und SchlieÄ¼anlagendienst um einen Notfalldienst handele, wÄ¼rde dieser nicht auf Rechnung oder Bezahlung per Kreditkarte tÄ¼tig werden. Die Branche funktioniere per unmittelbarer Barzahlung. Einen schriftlichen Kostenvoranschlag gebe es nicht, denn die TÄ¼r mÄ¼sse jetzt auf und nicht in zwei Wochen. Es handele sich eben um einen Notfalldienst. Er benÄ¶tige das Geld in ausreichender HÄ¶he zur Begleichung der Kosten vorab. Deshalb fordere er den Beklagten auf, seinen Regelsatz fÄ¼r Januar 2021 in HÄ¶he von 456,00 Ä¶ und Ä¼berdies 500,00 Ä¶ zur VorabÄ¼bernahme der Kosten fÄ¼r das Richten der TÄ¼ranlage, mithin 956,00 Ä¶, sofort auf sein Girokonto zu Ä¼berweisen.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 (Bl. 297 eVA) forderte der Beklagte den KlÄ¼ger zur Vorlage eines Kostenvoranschlags fÄ¼r die Reparatur seines TÄ¼rschlosses auf.

Hierauf teilte der KlÄ¼ger mit Schreiben vom 07.01.2021 (Bl. 301 eVA) mit, ein schriftlicher Kostenvoranschlag kÄ¶nne nicht vorgelegt werden. Einen solchen gebe es in dieser Ä¶BrancheÄ¶ situations-, notfall- und technisch bedingt nur mÄ¼ndlich. Zudem seien die Kosten fÄ¼r die einzubauende SchlieÄ¼anlage noch unbekannt. Aufgrund der Abnutzung der alten SchlieÄ¼anlage kÄ¶nnten Hersteller, Modell und Typ nicht mehr erkannt werden. Um dies zu bestimmen und den geforderten Kostenvoranschlag zu erstellen, sei der Ausbau der alten SchlieÄ¼anlage erforderlich. Bereits hierfÄ¼r wÄ¼rden Kosten anfallen. Die Forderung nach einem Kostenvoranschlag sei demnach nicht zu erfÄ¼llen. Er erneuere seine Forderung auf der Grundlage des von ihm am 14.12.2020 beim Ä¶L2-SchlÄ¼sseldienstÄ¶ mÄ¼ndlich eingeholten Kostenvoranschlags und fordere nunmehr 480,00 Ä¶ (Anfahrt 40,00 Ä¶, Arbeitszeit 280,00 Ä¶, TÄ¼rschloss 80,00 Ä¶, Mehrwertsteuer 80,00 Ä¶), aufgerundet auf 500,00 Ä¶ zuzÄ¼glich Ä¶aufgerundetÄ¶ 450,00 Ä¶ (er habe den Beklagten ja gebeten, den Regelbedarf fÄ¼r Januar 2021 auf Dezember 2020 vorzuziehen), insgesamt also 950,00 Ä¶.

Mit hier streitgegenstÄ¼ndlichem Bescheid vom 25.02.2021 (Bl. 309 eVA) lehnte der Beklagte die KostenÄ¼bernahme fÄ¼r die Reparatur des HaustÄ¼rschlosses ab. Die Voraussetzungen fÄ¼r einen Vorschuss nach [Ä¶ 42](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) lÄ¼gen nicht vor. Der KlÄ¼ger stehe im laufenden Leistungsbezug. Ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehe nicht, weil der KlÄ¼ger den erforderlichen Bedarf nicht ausreichend nachgewiesen habe. Er sei verpflichtet, den geltend gemachten Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen. Trotz Aufforderung habe er die erforderlichen Nachweise (Kostenvoranschlag) nicht erbracht. Dies gehe nach den allgemeinen BeweislastgrundsÄ¼tzen zu Lasten des

Klägers.

Mit Schreiben vom 23.03.2021, beim Sozialgericht (SG) Stuttgart am 26.03.2021 eingegangen, hat der Kläger gegen den âabschlÃgigen Bescheid vom 25.02.2021 zur Bereitstellung der Geldmittel zur Reparatur meines HaustÃ¼rschlossesâ Klage (âKlage Nummer 1â) erhoben und zugleich einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az. SÃ 21Ã ASÃ 1253/21Ã ER) gestellt. Zur BegrÃ¼ndung hat er wiederholend vorgetragen, dass ein Kostenvoranschlag in der Branche technisch- und realitÃtsbedingt nicht mÃglich sei, da das Ãffnen der TÃ¼r durch Ausbau des SchlieÃzylinders und des Schlosses, der Wiedereinbau des Schlosses sowie die GÃngigkeitsprÃ¼fung/SchlieÃen der TÃ¼r ein Vorgang sei, der sowohl zur Erstellung eines Kostenvoranschlags als auch zugleich zur Reparatur notwendig sei. WÃ¼rde vorab ein Kostenvoranschlag gefordert, wÃ¼rden zusÃtzliche Kosten zur Reparatur anfallen. So arbeite kein Dienstleister, insbesondere nicht im Notfalldienst. Zudem habe er im Dezember 2020 einen mÃ¼ndlichen Kostenvoranschlag eingeholt und diesen mitgeteilt. Die bloÃe Inaugenscheinnahme der TÃ¼r lasse nicht die geringste MÃglichkeit bzgl. des âEruierens der Reparaturkostenâ zu, zumal SchloÃtyp und -hersteller unbekannt seien. Er erwarte die sofortige Bereitstellung des Geldes i.H.v. 950,00 â vorab. Der ânicht bis kaum brauchbare Notausgang im Kellerâ sei keiner. Zudem hat der KlÃ¤ger mit demselben Schreiben âKlage Nummer 2â wegen âVerschleppung der von Rechts und Amtswegen (ihm) zustehenden Sozialleistungenâ erhoben bzgl. der HaustÃ¼rkosten (Antrag vom Dezember 2020) sowie âÃbernahme der Wasser-/Abwasserkosten, erstmalig fÃllig 1.2.2021, Antrag vorletzte KW 1/2021â. Die RÃ¼ckmeldung auf die am 26.03.2021 fÃlligen MÃ¼llgebÃ¼hren wÃ¼rde auch noch fehlen. Sein im Dezember 2020 gestellter Antrag auf Ãbernahme der Reparaturkosten sei erst im Februar 2021 verbeschieden worden. Ein weiterer Antrag auf Ãbernahme von Wasser/Abwasserkosten, den er Anfang 2021 gestellt habe, sei immer noch nicht bearbeitet worden. Seit November 2020 versende der Beklagte Schreiben mit âAufforderung zur Mitwirkungâ. Er beantrage Schadensersatz in HÃhe von 1.048,62Ã â.

Mit Beschluss vom 16.04.2021 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, da ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht sei.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 21.04.2021 hat das SG den Beklagten darauf hingewiesen, dass jedenfalls in der Klageerhebung am 26.03.2021 gleichzeitig ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.02.2021 zu sehen sein dÃ¼rfte, sollte der KlÃ¤ger nicht ausdrÃ¼cklich Widerspruch erhoben haben.

Mit Ãnderungsbescheiden vom 23.04.2021 (Bl. 349 eVA: April 2021: zusÃtzlich 68,83 â fÃ¼r Rechnung Schornsteinfeger), vom 06.05.2021 (Bl. 354 eVA: Mai 2021: zusÃtzlich 109,59 â fÃ¼r GebÃudeversicherung), vom 21.06.2021 (Bl. 368 eVA: Juni 2021: zusÃtzlich 115,92 â fÃ¼r Grundsteuer), vom 17.09.2021 (Bl. 372 eVA: Oktober 2021: zusÃtzlich 837,00 â fÃ¼r Heizkosten), vom 08.12.2021 (Bl. 399 eVA, Dezember 2021: zusÃtzlich 62,40 â fÃ¼r Rechnung Schornsteinfeger), vom 16.12.2021 (Bl. 418 eVA: Dezember 2021: zusÃtzlich

182,74 â¬ fÃ¼r GebÃ¤udeversicherung) hat der Beklagte dem KlÃ¤ger ergÃ¤nzend laufende Leistungen fÃ¼r die dargelegten Monate im Jahr 2021 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen und fÃ¤llig gewordenen Nebenkosten sowie Heizkosten bewilligt. AuÃerdem hat der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Juni 2021 eine Einmalzahlung i.H.v. 150 â¬ zum Ausgleich der mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen bewilligt (Bescheid vom 07.05.2021, Bl. 357 eVA).

Zur BegrÃ¼ndung seiner Klage hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend mit Schreiben vom 09.08.2021 (Bl. 42 SG-Akte) vorgetragen, er habe kein Internet und kÃ¶nne somit auch keine Internetrecherche durchfÃ¼hren. AuÃerdem habe er kein Telefon, nur ein Telefonbuch. Die im Beschluss des SG vom 16.04.2021 vorgeschlagenen Adressen seien nicht im Telefonbuch und komplett unseriÃ¶s, was SchlÃsseldienste in den meisten FÃ¤llen ja sowieso seien.

Der Beklagte hat den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 23.04.2021 (Bl. 348 eVA) darauf hingewiesen, dass er Ã¼ber den Widerspruch noch nicht entscheiden kÃ¶nne und den KlÃ¤ger zur Ãbersendung von drei KostenvoranschlÃ¤gen fÃ¼r die Reparatur des TÃ¼rschlosses aufgefordert. Dem kam der KlÃ¤ger nicht nach.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2021 (Bl. 362 eVA) hat der Beklagte den Widerspruch vom 23.03.2021, eingegangen am 26.03.2021, gegen den Bescheid vom 25.02.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Da bislang kein schriftlicher Kostenvoranschlag vorliege, kÃ¶nne weder festgestellt werden, welche Aufwendungen fÃ¼r die Reparatur des HaustÃ¼rschlosses Ã¼berhaupt anfielen, noch ob es sich hierbei um unabweisbare und angemessene Kosten handle.

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 09.08.2021 (Bl. 42 SG-Akte) noch vorgetragen, dass er nie Widerspruch eingelegt habe, sondern sofort geklagt habe. Sollte letzteres kostenpflichtig sein, ziehe er die Klage zurÃ¼ck.

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 08.12.2021 (Bl. 394 eVA) laufende Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Januar 2022 bis Dezember 2022 i.H.v. monatlich 459,33 â¬ (Regelbedarf 449,00 â¬, Mehrbedarf Warmwasser 10,33 â¬) bewilligt. In der Folgezeit hat er hierzu Ãnderungsbescheide (vom 09.02.2022 bzgl. April bis Dezember 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Kosten Wasser/Abwasser, Bl. 427 eVA; vom 24.03.2022 bzgl. MÃ¤rz 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Rechnung Schornsteinfeger, Bl. 442 eVA; vom 03.05.2022 bzgl. Mai 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung MÃ¼llgebÃ¼hren und GebÃ¤udeversicherung, Bl. 450 eVA; vom 09.08.2022 bzgl. August 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Grundsteuer, Bl. 457 eVA; vom 26.09.2022 und 11.10.2022 bzgl. September 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Heizkostenbeihilfe, Bl. 467, 479 eVA) erlassen, mit denen er die vom KlÃ¤ger nachgewiesenen, im Jahr 2022 jeweils fÃ¤llig gewordenen Nebenkosten sowie Heizkosten bewilligt hat. Im Juli 2022 hat der Beklagte eine weitere Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie bewilligt (Bescheid vom 23.07.2022, Bl. 454 eVA).

Mit Gerichtsbescheid vom 12.10.2022 hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Klageverfahrens sei der Bescheid vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 08.06.2021. Das erforderliche Vorverfahren nach [Â§ 78 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) sei durchgefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤ger habe vorliegend gegen den Bescheid vom 25.02.2021 keinen Widerspruch erhoben. Jedoch liege in der Klage gleichzeitig die Einlegung des Widerspruchs, so dass nur noch das Vorverfahren habe durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Das Begehren des KlÃ¤gers bei Klageerhebung sei zunÃ¤chst dahingehend auszulegen gewesen, dass er die DurchfÃ¼hrung des Vorverfahrens begehre, um den Widerspruchsbeseid in die Klage mit einbeziehen zu kÃ¶nnen (vgl. dazu Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 18.02.1964 â Az. [11/1 RA 90/61](#) -, [BeckRS 1964, 30807623](#), Beck online). Der Beklagte habe am 08.06.2021 den Widerspruchsbeseid erlassen. Dieser werde nach [Â§ 95 SGG](#) Gegenstand der Klage. Nach [Â§ 95 SGG](#) sei Gegenstand der Klage der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbeseid gefunden habe. [Â§ 95 SGG](#) gelte auch, wenn das Widerspruchsverfahren wÃ¤hrend des Klageverfahrens nachgeholt werde (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 95 Rn. 2 m.w.N.).

Die Klage sei unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Ãbernahme der Reparaturkosten fÃ¼r die HaustÃ¼rschlieÃanlage. Ebenfalls scheide ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses sowie Schadensersatz aus. Als Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch auf Ãbernahme der Reparaturkosten der HaustÃ¼rschlieÃanlage komme [Â§ 22 Abs. 2 SGB II](#) in Betracht. Danach wÃ¼rden als Bedarf fÃ¼r die Unterkunft unabweisbare Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur bei selbstbewohntem Wohneigentum im Sinne des [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) (âein selbst genutztes HausgrundstÃ¼ck von angemessener GrÃ¶Ãe oder eine entsprechende Eigentumswohnungâ) anerkannt, soweit diese unter BerÃ¼cksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen seien (Satz 1). WÃ¼rden unabweisbare Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur den Bedarf fÃ¼r die Unterkunft nach Satz 1 Ã¼bersteigen, kÃ¶nne der kommunale TrÃ¤ger zur Deckung dieses Anteils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden solle (Satz 2). Voraussetzung fÃ¼r eine Ãbernahme der Kosten durch den TrÃ¤ger sei somit, dass es sich um âunabweisbareâ Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur handle. Bei der KostenÃ¼bernahme mÃ¼sse der Grundsatz berÃ¼cksichtigt werden, dass die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II nicht zu einer VermÃ¶gensbildung fÃ¼hren dÃ¼rfe. Instandhaltungs- und Reparaturkosten kÃ¶nnten daher Ã¼bernommen werden, wenn sie angemessen und erforderlich seien, um das VermÃ¶gen zu erhalten. Zur Beurteilung der angemessenen HÃ¶he der Kosten dienten KostenvoranschlÃ¤ge (vgl. Piepenstock, in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020 [Stand 12.01.2022], Â§ 22 Rn. 182). ErstattungsfÃ¤hig seien nur konkrete Instandsetzungs- oder InstandhaltungsmaÃnahmen, fÃ¼r die tatsÃ¤chlich Aufwendungen getÃ¤tigt worden seien ([BT-Drs. 17/3404, S 98](#); BSG, Urteil vom 03.03.2009 â [B 4 AS 38/08 R](#) -, juris Rn. 15). Reparaturkosten oder andere Kosten kÃ¶nnten nur dann geltend gemacht werden, wenn diese im streitigen Zeitraum konkret anfielen und belegt wÃ¼rden (BSG, Urteil vom 17.06.2010 â [B 14 AS 79/09 R](#) -, juris Rn. 13). Bei Anwendung dieser rechtlichen MaÃgaben gelange die Kammer zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Anspruch des KlÃ¤gers

auf Übernahme der Reparaturkosten für seine Haustürschließanlage nicht um unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur i.S.d. [§ 22 Abs. 2 SGB II](#) handle.

Der Kläger habe bislang nicht nachgewiesen, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich überhaupt angefallen seien. Er habe hierzu trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Beklagten keinerlei Nachweise erbracht, so dass für die Kammer nicht erkennbar sei, ob überhaupt ein Bedarf an Reparaturkosten entstanden sei bzw. in welcher Höhe ein Bedarf angenommen werden könne. Der Kläger könne eine Kostenübernahme für Kosten, die er nicht nachweise, nicht verlangen. Soweit er behaupte, die Vorlage eines schriftlichen Kostenvoranschlags sei âbranchenbedingtâ nicht möglich, überzeuge dies nicht. Auch in der Dienstleistungsbranche seien schriftliche Kostenvoranschläge, gerade wenn wie vorliegend höhere Kosten zu erwarten seien, nicht unüblich und von seriösen Dienstleistungsunternehmen zu erwarten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers, wonach in seinem Falle ein Kostenvoranschlag erst bei Ausbau der Haustürschließanlage erstellt werden könne, da Hersteller, Modell und Typ der Anlage nicht mehr erkennbar seien. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts erscheine es realitätsfern anzunehmen, dass ein beauftragter Schließdienst erst vor Ort und nach Ausbau der defekten Schließanlage eine Entscheidung darüber treffen würde, welche neue Schließanlage benützt werde. Hierzu müsste der beauftragte Schließdienst sämtliche in Betracht kommenden Schließanlagen vorrätig haben und diese auch zum Montageort mitbringen. Dies erscheine wenig praxisgerecht. Sofern die alte Schließanlage durch den Kläger nicht hinreichend benannt werden könne, müsste der zu beauftragende Schließdienst diese vorab und vor Ort in Augenschein nehmen. Habe er dies getan, stehe der Erstellung eines Kostenvoranschlags nichts entgegen.

Darüber hinaus sei für die Kammer nicht ersichtlich, dass es sich bei den vom Kläger begehrten Aufwendungen in Höhe 500,00 â um eine unabwiesbare Aufwendung handle. Unabwiesbar seien jedenfalls zeitlich dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich seien, d.h. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sei zu beachten (vgl. Luik, in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 05. Auflage 2020, § 22 Rn. 207 m.w.N.; [BT-Drs. 17/3404, S. 98](#)). Es sei nicht ersichtlich, dass die Reparatur der Haustürschließanlage nicht zu einem niedrigeren Preis möglich sei. Die Behauptung des Klägers, in Wohnortnähe sei nur ein âSchließ- und Schließanlagendienstâ ansässig, nämlich âL2-Schließdienstâ teile die Kammer nicht. Die Kammer hat insofern auf die Ausführungen im Beschluss vom 16.04.2021 (S 21 AS 1253/21 ER) verwiesen, wonach sich nach kurzer Internetrecherche mindestens vier weitere Dienstleistungsunternehmen ergeben hätten, die ausweislich ihres Internetauftritts in L1 ansässig seien und den Verkauf und Einbau von Schließanlagen anbieten würden, darunter Schließdienst E1, Schließdienst A1, Schließdienst D1 und Schließdienst B2. Vor diesem Hintergrund sei der Kläger gehalten gewesen, unterschiedliche Angebote bzw. Kostenvoranschläge einzuholen. Sofern der Kläger vortrage, die genannten Schließdienste seien komplett unseriös, sei für die Kammer nicht nachvollziehbar, wie der Kläger zu dieser Auffassung gelange und sehe dies als Schutzbehauptung.

Auch die Behauptung des Klägers, er habe kein Internet und kein Telefon hindere ihn nicht an der Einholung von Kostenvoranschlägen. So sei ihm zuzumuten ggf. Bekannte um Hilfe zu bitten oder ein Internetcafé aufzusuchen. Eine unabweisbare und angemessene Aufwendung im Sinne des [Â§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) in Höhe von 500,00 € sei somit nicht gegeben. Daher scheide auch ein Anspruch auf Darlehen für übersteigenden Bedarf nach [Â§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) aus, da ein solches nur gewährt werden könne, wenn ein Zuschuss nach [Â§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) in Betracht komme.

Darüber hinaus habe der Kläger keinen Anspruch auf vorschussweise Auszahlung seines Regelbedarfs. Nach [Â§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) könne der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen könne, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach bestehe und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich sei. Diese Voraussetzungen seien im Falle des Klägers nicht erfüllt. Der Kläger stehe im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Die Höhe seines Anspruchs auf Geldleistungen sei demnach nicht unbekannt, sondern vielmehr aufgrund der Bewilligungsbescheide vom 23.11.2020, in der Fassung der Änderungsbescheide 17.03.2021, 06.05.2021, 21.06.2021, 17.09.2021, 08.12.2021, 16.12.2021 bzw. aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 09.02.2022 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 24.03.2022 bestandskräftig festgestellt.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Schadensersatz. Sofern sein Begehren ausschließlich als Amtshaftungsanspruch nach [Â§ 839 BGB](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. [Art. 34 Grundgesetz \(GG\)](#) zu verstehen sei, seien die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu einer Entscheidung mangels Rechtswegzuständigkeit nicht berufen. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten sei weder für Amtshaftungsansprüche noch für Schadensersatzansprüche, die in engem Zusammenhang mit solchen Ansprüchen stehen, eröffnet. Die Geltendmachung solcher Ansprüche sei nach [Â§ 40 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#), [Art. 34 Satz 3 GG](#), [Â§ 839 BGB](#) und [Â§ 17 Abs. 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz \(GVG\)](#) ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen. Der Kläger sei darauf zu verweisen, diesbezügliche Ansprüche dort geltend zu machen. Nachdem das GVG eine Teilverweisung nicht kenne und der übrige Teil der hier geltend gemachten Ansprüche in die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit falle, habe die Kammer hier nur über die geltend gemachten Ansprüche außerhalb der Amtshaftung zu entscheiden (BSG, Beschluss vom 20.10.2010 – [B 13 R 63/10 B](#) –, juris Rn. 23f. und 28f.; Beschluss vom 21.07.2016 – [B 3 SF 1/16 R](#) –, juris Rn. 9).

Der Kläger hat am 10.11.2022 gegen den ihm am 15.10.2022 mittels Postzustellungsurkunde zugestellten Gerichtsbescheid Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, für Widerspruchsbescheid und Widerspruch brauche es seiner Willenserklärung – diese gebe es nicht (Bl. 1 Senats-Akte). Seine Hausteile seien immer noch kaputt und zu (Bl. 3 Senats-Akte). Er habe mündlich einen Kostenvoranschlag beim L2-Schlüsseldienst eingeholt (Bl. 3 Senats-Akte). Statt 500,00 € habe er 950,00 € gefordert (Bl. 4 Senats-Akte). Er habe nie einen Vorschuss verlangt, er habe einen Finanzierungsplan

gemacht (Bl. 4 Senats-Akte). Er brauche kein Darlehen, das er nicht zur¹/₄ckzahlen könne (Bl. 4 Senats-Akte). Er kenne sich mit Internet nicht aus und könne es nicht bedienen (Bl. 4 Senats-Akte).

Der Kl¹/₄ger beantragt (sinngem¹/₄ssig),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 25. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juni 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten f¹/₄r die Reparatur/Erneuerung der Haust¹/₄rschlie¹/₄anlage in H¹/₄he von 950,00¹/₄ zu ¹/₄bernehmen und Schadensersatz in H¹/₄he von 1.048,62¹/₄ zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Er verweist auf die Entscheidung des SG.

Auf gerichtliche Anfrage vom 19.09.2023, ob der Kl¹/₄ger mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m¹/₄ndliche Verhandlung einverstanden sei, hat dieser mit Schreiben vom 09.10.2023 (Bl. 39 Senats-Akte) dies verneint und zugleich einen Befangenheitsantrag gegen das LSG (Az. L¹/₄ 2¹/₄ SF 2940/23¹/₄ AB) gestellt. Diesen hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 13.11.2023 als unzul¹/₄ssig verworfen. Mit Schreiben vom 13.11.2023, beim LSG eingegangen am 20.11.2023 (Bl. 45 Senats-Akte), hat der Kl¹/₄ger mitgeteilt, dass sein Befangenheitsantrag ¹/₄vital und viral¹/₄ sei und ¹/₄in Kraft bleibt¹/₄ und er gegen den¹/₄ H1 sowie die E2 und F1¹/₄ erg¹/₄nzt werde. Mit weiterem Schreiben vom 20.12.2023 ¹/₄ eingegangen am 22.12.2023 ¹/₄ hat der Kl¹/₄ger erneut ein Ablehnungsgesuch gestellt, konkret gegen H1, E2 und F1, das mit Beschluss vom 08.01.2024 abgelehnt worden ist (Az. L 2 AS 3587/23 AB). Mit weiterem Schreiben vom 14.01.2024 hat der Kl¹/₄ger sein Ablehnungsgesuch gegen H1, E2 und F1 wiederholt und die Richter, die am Beschluss vom 08.01.2024 mitgewirkt haben ¹/₄ K1, B3 und¹/₄ S3 ¹/₄ als befangen abgelehnt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde

Der Senat konnte in der m¹/₄ndlichen Verhandlung am 24.01.2024 in Abwesenheit der Beteiligten ¹/₄ber den Rechtsstreit entscheiden, da sie ordnungsgem¹/₄ssig zum Termin geladen (beim Kl¹/₄ger mit Postzustellungsurkunde am 01.12.2023) und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. Bevollm¹/₄chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 126 SGG](#)).

Die (erneuten) Ablehnungsgesuche des Klägers im Schreiben vom 14.01.2024 werden abgelehnt. Abweichend von [Â§ 45 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) können die abgelehnten Richter des Senats selbst über das Ablehnungsgesuch mitentscheiden, wenn dieses völlig ungeeignet ist. Dies ist der Fall, wenn es unzulässig und jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 20.07.2007 – [1 BvR 2228/06](#) –, juris; BSG, Beschluss vom 27.10.2009 – [B 1 KR 51/09 B](#) –, juris). Die Befugnis des abgelehnten Richters über ein völlig ungeeignetes Ablehnungsgesuch mitzuentcheiden, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil in diesen Fällen keinerlei Beurteilung des eigenen Verhaltens erforderlich ist (BVerfG, Beschluss vom 02.06.2005 – [2 BvR 625/01](#) –, juris; BVerfG, Beschluss vom 20.07.2007, a.a.O.; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 60 Rn. 10d). Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen H1, E2 und F1 ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger wiederholt dieselben Gründe vorgetragen hat, wie schon mit Schreiben vom 20.12.2023 und der Senat in Besetzung von K1, B3 und S3 mit Beschluss vom 08.01.2024 hierüber bereits entschieden hat. Darüber hinaus sind die Ablehnungsgesuche gegen K1, B3 und S3 abzulehnen, weil die Behauptung des Klägers, das Gericht würde die Aktenlage unterdrücken jeglicher Grundlage entbehren. Gleiches gilt für die Behauptung, die Senatsmitglieder würden mit dem Beklagten zusammenwirken.

Die gemäß den [Â§ 143](#), [144](#), [151 SGG](#) zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 12.10.2022 und der Bescheid des Beklagten vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2021 sowie der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch.

1. Das SG hat die gegen den Bescheid vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2021 gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG](#)) zu Recht abgewiesen.

Insbesondere hat das SG unter Berücksichtigung des klägerischen Begehrens ([Â§ 123 SGG](#)) zutreffend die gegen den Bescheid vom 25.02.2021 erhobene Klage zugleich als Widerspruch gegen diesen Bescheid ausgelegt, um dann mit dem Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch Erlass des Widerspruchsbescheides durch den Beklagten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage zu schaffen. Hierzu hat es zutreffend die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anfechtungsklage dargelegt und sich zutreffend auf die von ihm zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung des BSG bezogen, worauf der Senat Bezug nimmt.

Soweit der Kläger im Klage- und auch Berufungsverfahren vorgetragen hat, für einen Widerspruch fehle es an (s)einer entsprechenden Willenserklärung, wäre ihm folgend die Anfechtungsklage (allein) insoweit erfolgreich, als der Widerspruchsbescheid mangels klägerischer Widerspruchserklärung rechtswidrig und daher aufzuheben wäre. Indes würde der Kläger auch in diesem Fall nicht

mit seinem eigentlichen Klagebegehren, dem Leistungsbegehren hinsichtlich der Kostenübernahme Reparatur/Erneuerung der Haustürschließanlage durchdringen, weil diesem dann bereits eine bestandskräftige ablehnende Entscheidung des Beklagten – der Bescheid vom 25.02.2021 – entgegensteht.

Ungeachtet dessen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Reparatur/Erneuerung der Haustürschließanlage nicht zu. Der Bescheid ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Gem. [§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) (in der seit 17.07.2017 bis aktuell geltenden Fassung; in dieser Fassung auch im Folgenden zitiert) werden als Bedarf für die Unterkunft auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Das SG hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die hier begehrte Übernahme der Reparaturkosten der Haustürschließanlage dargelegt und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des BSG sowie der Kommentarliteratur und den Gesetzesmaterialien ebenso zutreffend ausgeführt und begründet, dass der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, weil weder die Angemessenheit der Aufwendungen für die Reparatur vom Kläger durch Vorlage von Kostenvoranschlägen nachgewiesen sei noch Aufwendungen hierfür bislang tatsächlich angefallen seien. Es hat weiter zutreffend dargelegt und begründet, dass und warum die Vorlage von Kostenvoranschlägen generell und auch konkret im Fall des Klägers verlangt werden kann und muss.

Der Senat schließt sich daher der Begründung des SG nach eigener Prüfung uneingeschränkt an, sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Da der Kläger ein Darlehen ([§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)) und einen Vorschuss zuletzt (Schreiben vom 10.11.2022) ausdrücklich nicht begehrt, erbringen sich Ausführungen hierzu durch den Senat.

Das klägerische Vorbringen im Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung als die des SG.

Soweit der Kläger vorgetragen hat, dass seine Haustürschließanlage immer noch kaputt sei, ändert dies nichts an dem Erfordernis, zumindest einen schriftlichen Kostenvoranschlag bezüglich der Reparaturkosten vorzulegen. Der von ihm behauptete, im Dezember 2020 eingeholte mündliche Kostenvoranschlag der Firma L2-Schlüsseldienst ist nicht geeignet, einen Anspruch zu begründen. Denn er bietet weder für den Beklagten noch für die Gerichte ansatzweise eine

objektive Überprüfungsmöglichkeit dahingehend, ob die vom Kläger dann in seinem Schreiben vom 16.12.2020 dargelegten aufgerundeten (!) Kosten tatsächlich von diesem Schlüsseldienst stammen und der ihm vom Schlüsseldienst mündlich mitgeteilten Höhe entsprechen. Soweit der Kläger wiederholt vorgetragen hat, ein Kostenvoranschlag sei bei Schlüsseldiensten nicht üblich und ârealitätsfremdâ, setzt er sich zum einen selbst damit in Widerspruch zu seinem Vortrag, er habe einen Kostenvoranschlag â wenn auch nur mündlich â eingeholt. Zum anderen entbehrt der Vortrag des Klägers jeglicher Grundlage, denn die Einholung eines Kostenvoranschlags für die Reparatur einer Haustürschließe, die â wie hier gerade nicht durch einen Notdienst erfolgen muss, weil das Haus gerade noch durch die Kellerbetreten werden kann und der Kläger somit nicht ausgeschlossen ist â ist mitnichten realitätsfremd, wenn man bedenkt, welche Kosten entstehen können. Auch der vom Kläger favorisierte Schlüsseldienst â L2 Schlüsseldienst â klärt explizit über mögliche Kosten im Vorfeld auf und berät Kunden hierzu. Eine Recherche des Senats auf der Homepage dieses Schlüsseldienstes [Stand: 18.12.2023] hat Folgendes ergeben: Auf der Startseite wird ausgeführt: â Wir sind in der Region die Fachfirma mit einer großen Erfahrung und bieten Ihnen folgende Dienstleistungen rund um die Sicherheitstechnik an. 24 Stunden Notdienst, Einbruchschutz, Elektronische und Mechanische Sicherheitssysteme (â), Schloss- und Schließsysteme (â) an. Unser Tipp im Notfall: Material wird nicht immer benötigt. So ist es zum Beispiel zu 95% möglich, nicht zugeschlossene, also nur zugefallene Türen, ohne Beschädigung zu öffnen. *Sollte dennoch Material benötigt werden, beispielsweise ein neuer Profilzylinder, lassen Sie sich bitte über die Kosten und die Qualität aufklären. (â) Fragen Sie nach unserer Preisliste.*â Unter der Rubrik âLeistungenâ wird ausgeführt: â Ihr Ansprechpartner für Sicherheitstechnik, Einbruchschutz und Schlüsseldienst. Unsere Leistungen für Sie, unser Leistungsportfolio umfasst die Montage von: Schließzylinder, Schließanlagen, Schließsysteme und Beschläge (â). Wir fertigen an: Profilzylinder Schlüssel aller gängigen Hersteller, Schließanlagen, Schlüssel etc. *Wir beraten Sie gerne rund um das Thema elektronische und mechanische Sicherheitssysteme.*â Notdienste erstellen möglicherweise keine Kostenvoranschläge. Eine solcher war beim vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht zu beauftragen.

Dass der Kläger laut eigenem Vortrag kein Internet hat und es nicht bedienen können, spielt insoweit keine Rolle, als dass er sich jedenfalls von dem von ihm ins Auge gefassten L2-Schlüsseldienst hätte beraten und von diesem einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen lassen können.

Soweit der Kläger vorgetragen hat, er habe statt 500 â einen Betrag von 950 â gefordert und nie einen Vorschuss verlangt, weist der Senat auf Folgendes hin: Wie dem klägerischen Schreiben vom 16.12.2020 â wie im Tatbestand festgestellt â entnommen werden kann, hat er zunächst geltend gemacht, ihm den Regelbedarf für Januar 2021 i.H.v. 456 â vorab auszuzahlen sowie darüber hinaus 500 â (bei von ihm dargelegten Kosten für die Reparatur von 370 â), insgesamt 956 â. Mit Schreiben vom 07.01.2021 hat er dann 480 â für die Reparatur gefordert, âaufgerundet auf 500 ââ zusätzlich 450

â€â€ aufgerundetâ€â€ (fÃ¼r den Regelbedarf Januar 2021), insgesamt 950â€â€. Der gesetzliche Regelbedarf fÃ¼r Januar 2021 betrug 446 â€â€ fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt. Dieser wurde dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 23.11.2020 bewilligt und im Januar 2021 ausbezahlt. Mithin wurde ein Teil seiner Forderung â€â€ wenn auch nicht wie gewÃ¼nscht vorab im Dezember 2020, so doch im Januar 2021â€â€ erfÃ¼llt. Die Forderung ist mithin insoweit erloschen. Auf die Restforderung (956 â€â€ abzgl. 446 â€â€ = 510 â€â€ bzw. 950 â€â€ abzgl. 446 â€â€ = 504 â€â€) hat der KlÃ¤ger aus den zuvor dargelegten GrÃ¼nden keinen Anspruch.

2. Das SG hat in den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung weiter zutreffend dargelegt und ausgefÃ¼hrt, dass und warum die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht Ã¼ber SchadensersatzansprÃ¼che wegen Amtshaftung entscheiden (kÃ¶nnen). Der Senat schlieÃt sich auch insoweit der BegrÃ¼ndung des SG nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Soweit der KlÃ¤ger auÃerhalb einer Amtshaftung SchadensersatzansprÃ¼che geltend macht, wozu er indes nichts vorgetragen, sondern den geltend gemachten Schadensersatzanspruch allein mit einer behaupteten â€â€Verschleppungâ€â€ der ihm zustehenden Sozialleistungen begrÃ¼ndet hat, weist der Senat auf Folgendes hin: Der Beklagte hat zum einen die Bewilligung der Ãbernahme von Reparaturkosten fÃ¼r die HaustÃ¼rschlieÃanlage zu Recht abgelehnt (s.o.), weshalb ein Anspruch auf diese Sozialleistung nicht besteht, mithin auch nicht â€â€verschlepptâ€â€ worden ist. Zum anderen hat der Beklagte stets zeitnah nach Antragstellung und Nachweis der Neben- und Heizkosten durch den KlÃ¤ger die entsprechenden Kosten Ã¼bernommen. Eine â€â€Verschleppungâ€â€ von dem KlÃ¤ger zustehenden Sozialleistungen hat durch den Beklagten zu keiner Zeit stattgefunden.

3. Aus den vorgenannten GrÃ¼nden ist die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 19.04.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024